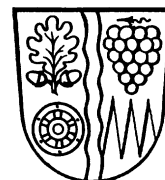


AMTSBLATT

Amtliches Organ des Landratsamtes und Landkreises Main-Spessart

1Z 20 532 B



Nr. 12

13.07.2022

49. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teils

Amtliche Bekanntmachungen

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Schulverbandes Karbach für das Haushaltsjahr 2022.....S.56
Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Schulverbandes Urspringen für das Haushaltsjahr 2022.....S. 57
Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld für das Haushaltsjahr 2022.....S. 59

Verordnung des Landratsamtes Main-Spessart über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Main-Spessart.....S.60

Wasser- und Umweltangelegenheiten

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Main-Spessart zum Betreten der freien Landschaft nach Art. 31 Abs. 1 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG).....S. 63

Amtliche Bekanntmachungen

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Schulverbandes Karbach für das Haushaltsjahr 2022

Az: 21-941

Die Verbandsversammlung des Schulverbandes Karbach hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen. Das Landratsamt Main-Spessart hat mit Schreiben vom 15.06.2022 Az: 21-941 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt.

Sie erhält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Nachstehend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht:

Haushaltssatzung des Schulverbandes Karbach für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der Art. 9 Bayer. Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 ff. KommZG und Art. 63 ff GO erlässt der Schulverband Karbach folgende

Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; erschließt im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **414.150,00 €**

und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **20.000,00 €**
ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 4

1. Verwaltungsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung der Ausgaben des Schulverbandes wird für das Haushaltsjahr 2022 auf **310.016,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2021 auf 112 Verbandsschüler festgesetzt.

Die Umlage wird je Verbandsschüler auf **2.768,00 €** festgesetzt.

Berechnung der Umlagebeträge für die Mitgliedsgemeinden:

Gemeinde / Stadt	Schülerzahl:	Umlage pro Schüler:	Gesamtbetrag:
Karbach	46	2.768,00	127.328,00 €
Birkenfeld	66	2.768,00	182.688,00 €
Gesamt	112	2.768,00	310.016,00 €

Die Schulverbandsumlage wird mit einem Viertel des Jahresbetrages am 25. jeden ersten Quartalsmonats fällig.

Die Schulverbandsumlage wird 2023 in Höhe der 2022 festgesetzten Vierteljahresbeträge vorläufig erhoben, bis zum Erlass der neuen Haushaltssatzung.

2. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2022 in Kraft.

Karbach, 27.06.2022

gez.

Werrlein
Schulverband Karbach
Verbandsvorsitzender

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld, Petzoltstr. 21, Zimmer 06, II. OG, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme bereit.

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Schulverbandes Urspringen für das Haushaltsjahr 2022

Az: 21-941

I.

Die Verbandsversammlung des Schulverbandes Urspringen hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen. Das Landratsamt Main-Spessart hat mit Schreiben vom 23.06.2022 Az: 21-941 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt.

II.

Der Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von 477.907,00 € wurde nach Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 71 Abs. 2 GO rechtsaufsichtlich genehmigt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 37.700,00 € wurde nach Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 67 Abs. 4 GO rechtsaufsichtlich genehmigt.

Nachstehend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht:

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Urspringen für das Haushaltsjahr 2022**

Aufgrund des Art. 9 Bayer. Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 ff der KommZG und Art. 63 ff GO erlässt der Schulverband Urspringen folgende

Haushaltssatzung:**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt
im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit **134.994,00 €**
und
im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit **540.000,00 €**
ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 477.907,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 37.700,00 € festgesetzt.

§ 4**1. Verwaltungsumlage**

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung der Ausgaben des Schulverbandes wird für das Haushaltsjahr 2022 auf **114.800,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2021 auf 82 Verbandsschüler festgesetzt.

Die Umlage wird je Verbandsschüler auf **1.400,00 €** festgesetzt.

Berechnung der Umlagebeträge für die Mitgliedsgemeinden:

Gemeinde:	Schülerzahl	Umlage pro Schüler	Gesamtbetrag:
Roden	30	1.400,00 €	47.426,92 €
Urspringen	52	1.400,00 €	64.673,08 €
	82	1.400,00 €	114.800,00 €

Die Schulverbandsumlage wird mit einem Viertel des Jahresbetrages am 25. jedes ersten Quartalsmonats fällig.

Die Schulverbandsumlage wird 2023 in Höhe der 2022 festgesetzten Vierteljahresbeträge vorläufig erhoben, bis zum Erlass der neuen Haushaltssatzung.

2. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 250.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2022 in Kraft.

Urspringen, 29.06.2022
Schulverband Urspringen

gez.

Hemrich
Schulverband Urspringen
Verbandsvorsitzender

III.

Die Haushaltssatzung samt ihrer Anlage liegt gem. Art. 9 Abs. 1 S. 2 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO ab dem Tag ihrer Veröffentlichung bis zur Bekanntmachung einer nachfolgenden Haushaltssatzung während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld, Petzoltstr. 21, Zimmer 06, II. OG, zur Einsichtnahme aus.

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld für das Haushaltsjahr 2022

Az.: 21-941

I.

Nachstehend wird die Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld für das Haushaltsjahr 2022 amtlich bekannt gemacht:

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld, Landkreis Main-Spessart, für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund von Art. 8 Abs.2, Art. 10 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung, Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit sowie der Art.63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit **2.969.921,00 €**

und

im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.090.000,00 €**
ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag für Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 4

Umlage zur Deckung des ungedeckten Finanzbedarfs

Der ungedeckte Finanzbedarf von 2.364.525,00 € wird anteilmäßig auf die Mitgliedsgemeinden, entsprechend der letzten amtlich festgestellten Einwohnerzahl per 30.06.2021, umgelegt.

Höhe der Umlage für die Mitgliedsgemeinden:

Die Umlage wird je Einwohner auf 155,00 € festgesetzt.

Gemeinde	Einwohner	Umlage pro Einwohner:	Gesamtbetrag:
Birkenfeld	2.177	155,00 €	337.435,00 €
Bischbrunn	1.787	155,00 €	276.985,00 €
Erlenbach	2.447	155,00 €	379.285,00 €
Esselbach	2.095	155,00 €	324.725,00 €
Hafenlohr	1.840	155,00 €	285.200,00 €
Karbach	1.504	155,00 €	233.120,00 €
Roden	981	155,00 €	152.055,00 €
Rothenfels	1.004	155,00 €	155.620,00 €
Urspringen	1.420	155,00 €	220.100,00 €
Gesamt	15.255	155,00 €	2.364.525,00 €

Die Umlage zur Deckung des ungedeckten Finanzbedarfs wird mit einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. jedes Kalendermonats fällig.

Die Umlage zur Deckung des ungedeckten Finanzbedarfs wird 2023 in Höhe der 2022 festgesetzten Monatsbeträge vorläufig erhoben, bis zum Erlass der neuen Haushaltssatzung.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 450.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2022 in Kraft.

Marktheidenfeld, 24.06.2022
Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld

gez.

Müller
Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld
Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile (Schreiben des Landratsamtes Main-Spessart vom 18.06.2022, Az.: 21-941).

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 8 Abs. 2, Art.10 Abs. 2 VGemO i.V.m. Art. 40 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld, Petzoltstr. 21, Zimmer-Nr. 6, II. OG, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme bereit.

Verordnung des Landratsamtes Main-Spessart über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Main-Spessart

-Taxitarifordnung-

Auf Grund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822), und § 15 Abs. 2 Nr. 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16.06.2015 (GVBl S. 184), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.05.2022 (GVBl S. 274) und durch Verordnung vom 21.06.2022 (GVBl S. 276) erlässt das Landratsamt folgende

Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für Taxiunternehmen mit dem Betriebssitz im Landkreis Main-Spessart.
- (2) Das Pflichtfahrgebiet (§ 47 Abs. 2 PBefG) umfasst das Gebiet des Landkreises Main-Spessart.
- (3) Das Pflichtfahrgebiet wird in die Tarifzonen I und II eingeteilt. Tarifzone II beinhaltet die Kerngemeinde einer Betriebssitzgemeinde (ohne weitere Ortsteile) in den durch die Ortstafeln gebildeten Grenzen.

§ 2

Beförderungsentgelte

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen zusammen aus:

- | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| a) Grundpreis (Bestandteil des Mindestfahrpreises) | 4,40 € |
| b) Mindestfahrpreis | 4,60 € |
| c) Kilometerpreis (Tarifstufe I) 0,20 € je 83,3 m, dies entspricht | 2,40 € |
| d) Wartezeitpreis (Tarifstufe II) 0,20 € je 24 s, dies entspricht
(während der Ausführung des Beförderungsauftrages bei auftrags- und verkehrsbedingten Standzeiten oder bei Rückfahrten derselben Fahrgäste bzw. nach Anfahrten nach Maßgabe des Absatzes 2) | 30,00 €/Std. |
| e) Kilometerpreis und Wartezeitpreis werden nach Schalteinheiten von je 0,20 € berechnet. | |
| f) Die Umschaltgeschwindigkeit beträgt 12,5 km/h | |

(2) Fahrpreise

Anfahrt in Zone II	frei
Anfahrt in Zone I ab Zonengrenze II	Tarifstufe I
Zielfahrt in Zone I und II	Tarifstufe I
Zielfahrten aus der Zone I in Richtung Zone II nach Anfahrten	Tarifstufe II
Rückfahrten derselben Fahrgäste von Zielen in der Zone I zu Zielen in der Zone II oder in Richtung Zone II	Tarifstufe II

(3) Zuschläge

a) Gepäck	
üblicherweise im Kofferraum unterzubringendes Gepäck je Stück	0,50 €
üblicherweise im Fahrgastraum mitzunehmendes Handgepäck sowie Rollstühle und Kinderwagen	frei
b) Tiere	
jedes frei transportierte Tier	1,00 €
jeder Käfig oder Transportbehälter	1,00 €
Blinden- und Assistenzhunde	frei
c) Anforderung eines Großraumfahrzeugs (mindestens fünf Fahrgastplätze plus Gepäck)	5,50 €
d) Anforderung eines Kombifahrzeugs	3,50 €

Der Maximalbetrag für die Zuschläge darf 10,00 € nicht übersteigen.

(4) Bei Auftragsfahrten gelten die vorstehenden Preise entsprechend.

(5) Wird ein Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller den durch die Anfahrt entstandenen Fahrpreis zu entrichten.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse.
- (2) Zielfahrten sind Fahrten, bei denen das Taxi am Ziel entlassen wird.
- (3) Rückfahrten sind Fahrten, die in Zone I ihr Ziel haben, die Fahrgäste aber wieder in oder in Richtung Zone II zurückfahren.
- (4) Auftragsfahrten sind Fahrten ohne Personenbeförderung zur Erledigung von Aufträgen und zur Beförderung von Sachen.

§ 4 Abweichende Fahrpreise

- (1) Von den in § 2 festgesetzten Tarifen abweichende Beförderungsentgelte (insbesondere zur Krankenförderung) sind nur nach Maßgabe des § 51 Abs. 2 PBefG zulässig.
- (2) Bei Beförderungen über den Pflichtfahrbereich hinaus ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.
- (3) Für Nebenleistungen kann ein zusätzliches Entgelt vereinbart werden.

§ 5 Fahrpreisanzeiger

- (1) Fahrten sind im Pflichtfahrbereich ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen, es sei denn, es handelt sich um Fahrten im Sinne des § 4 Abs. 1.
- (2) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrgast zu informieren und der Fahrpreis nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen; dabei ist der Kilometerpreis der Tarifstufe I zugrunde zu legen.
- (3) Wartezeiten bis zu fünf Minuten dürfen bei Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit fünf Minuten, so sind für die gesamte Wartezeit 0,30 € pro Minute zu berechnen.
- (4) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich zu beseitigen.

§ 6
Abrechnung, Zahlungsweise

- (1) Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrbereiches kann eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.
- (2) Der Fahrer muss während des Dienstes stets einen Betrag von bis zu 50,-- € wechseln können. Fahrten zum Zwecke des Geldwechsels gehen zu Lasten des Fahrers.
- (3) Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung über das Beförderungsentgelt mit Angabe der Fahrtstrecke und der Ordnungsnummer sowie des Namens des Unternehmers und der Betriebssitzadresse auszustellen.

§ 7
Beförderungspflicht

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrbereiches.
- (2) Ein Anspruch auf die Durchführung von Auftragsfahrten besteht nicht.

§ 8
Allgemeine Vorschriften

- (1) Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, hat der Fahrer den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird (§ 38 BO-Kraft).
- (2) Der Fahrer hat eine Fertigung dieser Verordnung mitzuführen. Den Fahrgästen ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren (§ 10 BO-Kraft).

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

Nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 PBefG kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Taxifahrer

1. andere als die in § 2 oder § 4 festgesetzten Beförderungsentgelte verlangt oder den Fahrpreisanzeiger nicht richtig betätigt,
2. entgegen § 5 Abs. 1 den Fahrpreisanzeiger nicht einschaltet,
3. entgegen § 5 Abs. 3 Wartezeiten bei Störung des Fahrpreisanzeigers berechnet,
4. entgegen § 6 Abs. 2 Fahrten zum Zwecke des Geldwechsels bis 50,-- € zu Lasten des Fahrgastes ausführt,
5. entgegen § 6 Abs. 3 auf Verlangen des Fahrgastes keine Quittung mit den vorgeschriebenen Angaben ausstellt,
6. entgegen § 7 Abs. 1 der Beförderungspflicht zuwiderhandelt,
7. entgegen § 8 Abs. 1 nicht den kürzesten Weg zum Fahrtziel wählt,
8. entgegen § 8 Abs. 2 diese Verordnung nicht mitführt oder auf Verlangen nicht vorlegt.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.09.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Taxitarifordnung des Landratsamtes Main-Spessart vom 01.03.2020 außer Kraft.

Karlstadt, den 08.07.2022
Landratsamt Main-Spessart

gez.

Ratka
Regierungsrätin

Wasser- und Umweltangelegenheiten

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Main-Spessart zum Betreten der freien Landschaft nach Art. 31 Abs. 1 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG)

Az. 42-173/4

Aufgrund von Art. 31 Abs. 1 BayNatSchG wird das Betreten und Befahren von Flurstücken der Gemarkung Glasofen durch nachfolgende Allgemeinverfügung eingeschränkt:

Allgemeinverfügung:

I.

Das Betreten und das Befahren mit Fahrrädern der Grundstücke Fl.-Nrn. 186 (Teilbereich), 224 (Teilbereich) und 252 (Teilbereich) der Gemarkung Glasofen wird verboten. Der räumliche Umfang des Sperrbereichs ist auf zwei Luftbildern in der Anlage im Maßstab 1:1.000 und 1:500 dargestellt. Maßgeblich ist die Darstellung im Maßstab 1:500.

II.

Die sofortige Vollziehung der in Nummer I. getroffenen Regelung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

III.

Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben und tritt mit diesem Tag in Kraft.

IV.

Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Karlstadt, 13.07.2022
Landratsamt Main-Spessart

gez.

Adolph
Regierungsrätin

Anlage 1:
Darstellung des Sperrbereichs im Maßstab M 1:1.000 mit Eintrag des Sperrbereichs



Anlage 2
Darstellung des Sperrbereichs im Maßstab M 1:500 mit Eintrag des Sperrbereichs



Landkreis Main-Spessart: S i t t e r, Landrätin

Herausgegeben vom Landkreis Main-Spessart, Marktplatz 8, 97753 Karlstadt, Telefon 09353/793-1113. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf - in der Regel zweiwöchentlich.
Bestellungen richten Sie bitte an das Landratsamt Main-Spessart, Marktplatz 8, 97753 Karlstadt.